

Zusatzvereinbarung vom

zu den in Nr. 5 Abs. 1 genannten Verträgen

Zusatzvereinbarung über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen (2021)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „**Bank**“ genannt)

(Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen die „Parteien“)

1. Zweck und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Bank unterliegt den Anforderungen des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, SAG). Die Parteien haben Finanzkontrakte abgeschlossen, für die sie die Anwendbarkeit des Rechtes eines Drittstaates vereinbart haben. Zur Erfüllung der sich aus §§ 55 und 60a SAG ergebenden Pflichten vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Durch Abschluss dieser Zusatzvereinbarung werden zwischen den Parteien diejenigen Verträge geändert, die in Nr. 5 Abs. 1 benannt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Parteien einen oder mehrere Verträge desselben Inhalts abgeschlossen haben.
- (3) Sind sowohl der Vertragspartner als auch die Bank dem ISDA 2015 Universal Resolution Stay Protocol oder einem anderen Protokoll über die vertragliche Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen oder einem die vorstehend erwähnten Protokolle ergänzenden Anhang beigetreten, wird das betreffende Protokoll oder der Anhang nicht Bestandteil der in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge, es sei denn, die Parteien legen dies ausdrücklich fest.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Zusatzvereinbarung sind

- „Abwicklungsbehörde“ die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder, soweit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 die von der BaFin wahrzunehmenden Aufgaben oder auszuübenden Befugnisse von dem Ausschuss für die einheitliche Abwicklung („Ausschuss“) wahrgenommen oder ausgeübt werden, der Ausschuss;
- „Abwicklungsmaßnahmen“ die in § 2 Abs. 3 Nr. 5 SAG beschriebene Anwendung eines Abwicklungsinstruments oder Ausübung einer Abwicklungsbefugnis durch die Abwicklungsbehörde;
- „Drittstaat“ jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist;
- „Finanzkontrakt“ jeder der in § 2 Abs. 3 Nr. 21 SAG benannten Kontrakte, Vereinbarungen oder vergleichbaren Verträge, insbesondere Finanztermingeschäfte, Wertpapierdarlehen und Wertpapierpensionsgeschäfte;
- „gruppenangehöriges Institut“ jedes Institut im Sinne des § 2 Abs. 1 SAG, das in Bezug auf die Bank ein übergeordnetes oder nachgeordnetes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 30 SAG ist;
- „Verordnung (EU) Nr. 806/2014“ die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

3. Anerkennung der Ausübung von Befugnissen gemäß § 60a SAG

- (1) Für den Fall, dass die Abwicklungsbehörde gegenüber der Bank oder einem gruppenangehörigen Institut eine der in § 60a SAG genannten Befugnisse ausübt, erkennt der Vertragspartner bereits jetzt die mit der Ausübung der Befugnisse verbundenen Einschränkungen seiner Rechte aus den unter Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträgen in demjenigen Umfang an und stimmt hiermit einer entsprechenden Änderung dieser Verträge zu, in dem sie für ihn gelten würden, wenn für diese Verträge deutsches Recht oder das Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vereinbart worden wäre. Dies gilt insbesondere für die Suspendierung von vertraglichen Pflichten (auch im Fall einer Bestandsgefährdung), die Beschränkung von Sicherungsrechten, die vorübergehende Aussetzung von Beendigungsrechten, die Übertragung von Verträgen, und die generelle Einschränkung von Beendigungsrechten im Anschluss an eine Abwicklungsmaßnahme.
- (2) Die von der Abwicklungsbehörde gegen die Bank oder gegen eines ihrer gruppenangehörigen Institute angeordnete Abwicklungsmaßnahme löst keine Beendigungsrechte aus, insbesondere ist sie kein wichtiger Grund zur Beendigung eines Rahmenvertrages oder – im Falle des Europäischen Rahmenvertrags (EMA) – keine zur Kündigung des Rahmenvertrages berechtigende „Änderung von Umständen“.
- (3) Die Bestimmungen der Nr. 3 sind abschließend und vollständig mit Blick auf die Anerkennung der Befugnisse gemäß § 60a SAG, und alle anderen Regelungen, die die Parteien im Hinblick auf die Anerkennung dieser Befugnisse in Bezug auf die in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge getroffen haben, werden durch diese Zusatzvereinbarung ersetzt.

4. Anerkennung der Anwendung des Abwicklungsinstruments der Gläubigerbeteiligung

Der Vertragspartner erkennt hiermit an, dass die in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge der Anwendung des Instrumentes der Gläubigerbeteiligung nach §§ 90 bis 93 SAG durch die Abwicklungsbehörde unterliegen und damit im Abwicklungsfall teilweise oder vollständig herabgeschrieben oder gegebenenfalls in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden können. Insbesondere erkennt der Vertragspartner an, dass

- (a) die Abwicklungsbehörde nach § 93 Abs. 2 oder Abs. 5 SAG einzelne oder sämtliche der in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge kündigen kann,
- (b) die Abwicklungsbehörde eine ihm im Falle der Kündigung nach Buchstabe (a) zustehende Forderung wegen Nichterfüllung, ein-

heitliche Ausgleichsforderung, einen Liquidationswert oder eine sonstige aus der Gesamtbeendigung eines Rahmenvertrages resultierende Nettoausgleichsforderung gemäß § 90 SAG ganz oder teilweise herabschreiben kann,

- (c) die zuständige Abwicklungsbehörde entscheiden kann, eine ihm im Falle der Kündigung nach Buchstabe (a) zustehende Forderung wegen Nichterfüllung, einheitliche Ausgleichsforderung, einen Liquidationswert oder eine sonstige aus der Gesamtbeendigung eines Rahmenvertrages resultierende Nettoausgleichsforderung ganz oder teilweise in Anteile oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals der Bank, eines Gruppenunternehmens oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte übertragen werden, umzuwandeln,
- (d) die Abwicklungsbehörde gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 oder § 79 Abs. 5 Nr. 1 SAG die Bedingungen einzelner oder sämtlicher der in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge bei Bedarf so abändern kann, dass die Ausübung der Herabschreibungs- und Umwandlungsrechte wirksam werden kann und
- (e) die Bestimmungen der Nr. 4 abschließend und vollständig sind und alle anderen Regelungen, die die Parteien im Hinblick auf die Anerkennung von Abwicklungsinstrumenten in Bezug auf die in Nr. 5 Abs. 1 benannten Verträge getroffen haben, ersetzen.

5. Besondere Vereinbarungen

(1) Durch diese Zusatzvereinbarung erfasste Verträge:

- a) Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (2018)
- b) Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (1993/2001)
- c) Schweizer Rahmenvertrag für Over the Counter-(OTC-) Derivate (1994)
- d) Schweizer Rahmenvertrag für OTC Derivate (2003)
- e) Schweizer Rahmenvertrag für OTC Derivate (2013)
- f) Rahmenvertrag für Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos)
- g) Rahmenvertrag für (echte) Wertpapierpensionsgeschäfte
- h) Rahmenvertrag für Wertpapierleihgeschäfte
- i) Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen
- j) Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (European Master Agreement – EMA)
- k) Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte (European Master Agreement 2020 – EMA 2020)
- l) Clearing-Rahmenvereinbarung (2013)
- m) Clearing-Rahmenvereinbarung (2019)
- n) andere Verträge:

(2) Nr. 4 findet

- keine Anwendung.
- nur auf folgende, in Absatz 1 benannte Verträge Anwendung:
 - a)
 - d)
 - g)
 - j)
 - m)
 - b)
 - e)
 - h)
 - k)
 - n)
 - c)
 - f)
 - i)
 - l)

6. Anwendbares Recht

Diese Zusatzvereinbarung und die durch diese Zusatzvereinbarung erfolgenden Änderungen in den in Nr. 5 Abs. (1) benannten Verträgen unterliegen dem für diese Verträge jeweils vereinbarten anwendbaren Recht.

7. Sonstige Vereinbarungen

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
---	--

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--